

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.09.2023

Name der Organisation: thyssenkrupp AG

Anschrift: thyssenkrupp Allee 1, 45143 Essen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	14
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	14
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
B5. Kommunikation der Ergebnisse	30
B6. Änderungen der Risikodisposition	31
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	32
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	32
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	44
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	51
D. Beschwerdeverfahren	52
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	52
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	60
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	65
E. Überprüfung des Risikomanagements	67

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die durch § 4 Abs. 3 LkSG vorgegebene Überwachung des Risikomanagements verantwortet für die thyssenkrupp AG die Group Function Legal & Compliance. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde der Group General Counsel und Chief Compliance Officer benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Über die Ergebnisse der Überwachung berichtet der Group General Counsel und Chief Compliance Officer anlassbezogen, aber mindestens einmal jährlich an den Vorstand der thyssenkrupp AG. Ferner informiert er regelmäßig und anlassbezogen den Bereich Group Risk & Internal Control der Group Function Controlling, Accounting & Risk und bindet das Risikomanagementsystem nach dem LkSG so in das Group Risk Management von thyssenkrupp ein, dessen Grundlage ein unternehmensinternes Regelwerk ist.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

www.thyssenkrupp.com/de/grundsatzerklaerung-tk-ag

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde im Intranet und Internet veröffentlicht und in interne Schulungen eingebunden. Ergänzend wurde die Veröffentlichung per Newsletter unternehmensintern kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum gab es weder eine wesentliche Veränderung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich noch bei unmittelbaren Zulieferern. Auch die gewonnenen Erkenntnisse aus den durchgeführten Risikoanalysen ergaben keine Notwendigkeit zur Aktualisierung. Insofern ist die bereits am 01.01.2023 veröffentlichte Grundsatzerklärung im Berichtszeitraum nicht aktualisiert worden.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Controlling, Accounting & Risk, internationaler Ausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Verantwortlich für die Umsetzung des konzernweiten Konzepts zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist der Vorstand der thyssenkrupp AG. Die Umsetzung erfolgt durch das sog. SCA Council Group, ein Gremium, dem die zur Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten relevanten Funktionen sowie Vertreter der Segmente angehören. Sprecher des SCA Councils Group ist der SCA Officer Group, der an den Vorstand der thyssenkrupp AG im Namen des Councils berichtet. Das SCA Council nimmt gegenüber den Segmenten und Gesellschaften des thyssenkrupp Konzerns eine Governance-Rolle ein, indem es Regelungen für die konzernweite Umsetzung der Anforderungen des LkSG festlegt und die Umsetzung koordiniert. Neben der Weiterentwicklung des konzernweiten Konzepts übernimmt das SCA Council Group in der Zusammenarbeit mit den Segmenten und Geschäften die Rolle eines Beraters ein und bietet die Möglichkeit zu segmentübergreifendem Austausch. Zur Berücksichtigung der individuellen Anforderungen und Lieferketten unserer Geschäfte werden diese jeweils durch einen eigenen Segmentverantwortlichen, dem sog. SCA Officer Business, vertreten. Der Segmentverantwortliche berichtet u.a. an das SCA Council Group und den Segmentvorstand, tauscht sich im „Extended SCA Council“, dem alle Segmentverantwortlichen angehören, mit diesen aus und verantwortet die Umsetzung des konzernweiten Konzepts zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in den Geschäften. Nähere Informationen zur Geschäftsverteilung bei thyssenkrupp unter: www.thyssenkrupp.com/de/geschaeftsverteilung-tkag-okt23

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Unser konzernweites Konzept zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zeichnet sich durch ein integriertes und interdisziplinäres Risikomanagementsystem aus. Mit unserem mehrstufigen Ansatz haben wir im thyssenkrupp Konzern einheitliche Mindeststandards implementiert, die unsere Geschäfte zielgerichtet zur Risikominimierung anwenden und erweitern können. Neben der Identifikation und Koordination der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken übernimmt das SCA Council Group darüber hinaus die Kommunikation der Ergebnisse, u.a. an den Konzernvorstand. Im SCA Council Group sind verschiedene Zentralfunktionen und Bereiche sowie Vertreter aus dem Kreise unserer Segmente als Mitglieder beteiligt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Zentralfunktionen, weiterer Experten und der Segmente im Rahmen des SCA Councils Group stellen wir sicher, dass unser konzernweites Konzept in operative Prozesse und Abläufe des Risikomanagements integriert ist.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Wie bereits zuvor beschrieben, stellen wir durch die interdisziplinäre Zusammensetzung (z.B. Ingenieure, Kaufleute, Juristen) unseres SCA Council Group sicher, dass sowohl alle relevanten Expertisen auf Konzernebene inklusive "Risk & Internal Control Management", als auch unsere Geschäfte in unserem Gremium vertreten sind. Die entsprechenden Ressourcen werden von den jeweiligen Fachabteilungen (Legal & Compliance, Human Resources, Sustainability, Procurement, Controlling, Accounting & Risk), bzw. innerhalb der Segmente bereitgestellt. Es finden regelmäßig interne Schulungen statt, die teilweise auch von externen Beratern begleitet werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde einmal im Berichtszeitraum durchgeführt. Sachverhalte, die nach dem Ende des Berichtszeitraums auftreten, fließen in die Risikoanalyse des nächsten Berichtszeitraums ein. Außergewöhnliche Umstände oder kritische Ereignisse, die außerhalb des jeweiligen Berichtszeitraumes liegen, können bei Bedarf proaktiv und als Ausnahme in der Risikoanalyse und dem Bericht aufgegriffen werden.

Für unmittelbare Zulieferer erfolgt die Risikoanalyse kontinuierlich über das gesamte Berichtsjahr durch Nutzung eines IT-gestützten Risikoanalysesystems.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

thyssenkrupp arbeitet kontinuierlich daran, die menschen- und umweltrechtlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zu analysieren, um mögliche Risiken zu minimieren und deren Eintritt zu verhindern. Dazu hat thyssenkrupp ein konzernweites Konzept zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten geschaffen, welches sich durch ein integriertes und interdisziplinäres Risikomanagementsystem zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auszeichnet und sich aus Risikoanalysen, Prozessen zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen, der Definition von Zuständigkeiten, der Abgabe einer Grundsatzerklärung, dem Unterhalten eines Beschwerdeverfahrens sowie der Dokumentation und Berichterstattung zusammensetzt. Dieses Risikomanagementsystem haben wir im gesamten thyssenkrupp Konzern implementiert. Es besteht aus mehreren Elementen, insbesondere aus:

- Einer zentralen Risikoanalyse zum einen für den eigenen Geschäftsbereich, zum anderen für die Lieferkette, in denen Risiken auf Basis konzernweiter Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt ("SCA-Risikofelder") bewertet werden,
- der operativen Umsetzung von Maßnahmen, mit deren Hilfe ermittelte Risiken minimiert bzw. abgestellt werden sollen sowie
- einem barrierefreien, öffentlich zugänglichen Beschwerdeverfahren zur Meldung von möglichem Fehlverhalten.

Unsere SCA-Risikofelder teilen sich in folgende Einzelrisiken auf:

- Menschenrechte: Kinderarbeit; Zwangsarbeit; Diskriminierung am Arbeitsplatz; Vereinigungsfreiheit; Vergütung und Arbeitszeiten; Landraub; Fremdpersonal; Kontaminierung; Diskriminierung; Schutz von freier Meinungsäußerung, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Umweltrechte: Verwendung / Lagerung / Entsorgung von Chemikalien und Abfällen; Erzeugung von Emissionen und Verbrauch von Energie.

Mit unserem mehrstufigen Ansatz haben wir im thyssenkrupp Konzern einheitliche Mindeststandards implementiert, die unsere Konzernunternehmen zielgerichtet zur Risikominimierung anwenden und erweitern können. Unsere Risikoanalyse wird fortlaufend und mindestens jährlich aktualisiert. Ferner führen wir anlassbezogen (z.B. bei einer Veränderung der Risikolage) eine erneute Risikoanalyse durch. Gleiches gilt für das Risikomanagementsystem, das wir kontinuierlich weiterentwickeln und dessen Wirksamkeit regelmäßig überprüft wird. Neben der Steuerung und Koordinierung der Überwachung der relevanten Risiken berichtet das SCA Council Group regelmäßig an den Konzernvorstand über das Risikomanagementsystem und die Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalyse.

Risikoanalyse im Eigenen Geschäftsbereich:

Zum Eigenen Geschäftsbereich zählen wir jede unserer Tätigkeiten im In- und Ausland, die zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen vorgenommen werden.

Grundlage der Risikoanalyse im Eigenen Geschäftsbereich ist die jährliche Selbsteinschätzung der einzelnen Konzernunternehmen zur Beachtung der geschützten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechte und Rechtsgüter, deren Inhalte einheitlich durch das SCA Council Group vorgegeben werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Risikoanalyse ausgewertet, überprüft und zu einem Risikoscore zusammengefasst. Ergänzend zu den ermittelten Risiken aus der Selbsteinschätzung können weitere Datenquellen (bspw. aus Präventions- und Abhilfemaßnahmen) bei der Risikoermittlung berücksichtigt werden.

Die Auswertung der Ergebnisse sowie ihre Aggregation und Konsolidierung erfolgt zentral und wird im SCA Council Group im Hinblick auf Risiken bewertet. Identifizierte Risiken werden durch die Konzernunternehmen mit Maßnahmen soweit möglich mitigiert.

Mit der Implementierung eines risikobasierten internen Kontrollsystems verfügt thyssenkrupp bereits zum jetzigen Zeitpunkt über konzernweit etablierte Prozesse, welche die Gefährdung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechten und Rechtsgütern adressieren und entsprechende Maßnahmen generieren.

Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer:

Auf Grundlage der SCA-Einzelrisiken unterziehen wir unsere unmittelbaren Lieferanten einer Basisrisikoanalyse und identifizieren bei ihnen ein abstraktes Risikopotenzial in Bezug auf unsere „SCA- Risikofelder“. Neben einer unterschiedlichen Gewichtung von SCA-Einzelrisiken berücksichtigen wir bei unserer laufenden Risikoanalyse u.a. externe Risikoindizes, den Standort und die Branche der Lieferanten, den Umfang der Geschäftstätigkeit (Einkaufsvolumen), die Art der gelieferten Waren, aber auch die Schwere und (Un-)Umkehrbarkeit potentieller Ereignisse. Neue, potentielle Lieferanten werden auf ihr Risikopotenzial hin überprüft, bevor eine Zusammenarbeit zu Stande kommt.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse zu konkreten Lieferanten wird eine SCA-Risikokategorie je Lieferant festgelegt. Diese SCA-Risikokategorie nutzen unsere Konzernunternehmen als Grundlage für die Ergreifung geeigneter Präventionsmaßnahmen, um das Risiko der Lieferanten weiter zu mitigieren. Dabei erfolgt eine Priorisierung auf Basis des ermittelten Risikos, unseres Verursachungsbeitrages, des Grads unseres Einflussvermögens und unter Berücksichtigung der Charakteristik des jeweiligen Geschäftes. Erkenntnisse zu mittelbaren Lieferanten werden anlassbezogen in unsere Risikoanalyse eingebunden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Eigener Geschäftsbereich:

Die ermittelten Informationen im Beschwerdeverfahren und in der jährlichen Risikoanalyse, gaben keinen Anlass, spezifische (anlassbezogene) Risikoanalysen durchzuführen.

Unmittelbare Zulieferer:

Kontinuierliche Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer. Keine substantiierte Kenntnis bezüglich mittelbarer Zulieferer.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Sonstige Verbote: thyssenkrupp ist in Ländern tätig, in denen die Koalitionsfreiheit rechtlich limitiert, bzw. nicht gewährleistet ist. Zu den anderen Schutzgütern wurden keine Risiken ermittelt, die über ein allgemeines latentes Restrisiko hinausgehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Identifizierte Risiken (Menschenrecht und umweltbezogen) sind derzeit noch überwiegend aus der abstrakten Risikoanalyse stammende potenzielle Risiken basierend auf Land und Industrie. thyssenkrupp ist ein Unternehmen mit globaler Lieferkette. Aus diesem Grund kann bei der abstrakten Risikobetrachtung kein Risiko mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die konkrete Prüfung der Risiken erfolgt sukzessiv nach Priorisierung und Gewichtung .
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

Die Einhaltung der Menschenrechte ist bei thyssenkrupp schon lange ein zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und kommt u.A. im Leitbild, dem Code of Conduct und dem International Framework Agreement und den damit in Zusammenhang stehenden Prozessen zum Ausdruck. Besondere Risikoschwerpunkte sind uns bis jetzt nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund wurden sämtliche Risiken gleichrangig in die Risikoanalyse einbezogen.

Im Ergebnis hat die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich dazu geführt, dass ein Risiko des Verstoßes gegen die Koalitionsfreiheit in bestimmten Ländern auf Grund der dortigen Umstände ermittelt und dementsprechend priorisiert wurde.

Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer:

Bereits in der systematisch abgeleiteten abstrakten Risikoanalyse erfolgt für alle Zulieferer eine Gewichtung der Risikopotenziale auf Basis der Schwere und Unumkehrbarkeit, sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im Rahmen der geschäftsspezifischen Priorisierung werden neben dem Einkaufsvolumen (Umfang der Geschäftstätigkeit) weitere vorliegende Erkenntnisse berücksichtigt, wie zum Beispiel das individuelle Einflussvermögen auf den Zulieferer.

Zusätzlich zu den bereits oben genannten Faktoren zur Priorisierung der Zulieferer und deren identifizierten Risiken werden die Faktoren „strategische Relevanz des Zulieferers“ und „Verbindung / Relevanz für die Wertschöpfung“ berücksichtigt. Zudem werden Zulieferer, mit denen keine weiteren Geschäftsbeziehungen geplant sind und dementsprechend keine Bestellungen oder Neuvergaben geplant sind, depriorisiert.

Grundsätzlich obliegt die Priorisierung unter Berücksichtigung aller genannten Faktoren der einzelnen Geschäftseinheit, um eine den geschäftlichen Erfordernissen angemessene Abwägung zu treffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einschränkungen des Rechts auf Koalitionsfreiheit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Aushang Informationsplakate zum Beschwerdeverfahren

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im thyssenkrupp Konzern werden alle Mitarbeitenden in Deutschland mit einer gültigen E-Mail Adresse sowie Zugang zu einem dienstlichen Computer automatisiert für das E-Learning Grundlagenschulung LkSG angemeldet. Diese Schulung ist verpflichtend durchzuführen und mit einem Abschlusstest zu beenden.

Mitarbeitende, die keinen Zugang zu einem Computer haben, werden durch andere Maßnahmen auf die Sorgfaltspflichten sowie das Beschwerdeverfahren aufmerksam gemacht:

- durch Aushang von Informationsplakaten im Produktionsbereich und Sozialräumen
- Kopie der Informationsplakate als Beilage zur Gehaltsabrechnung
- Informationsveranstaltungen im Rahmen von Betriebsratsversammlungen.

Neben dem E-Learning wurden weitere konzernweite Grundlagenschulungen, sowie spezielle Schulungen für die Abteilung Einkauf, gehalten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mit Hilfe unserer Schulungsformate sensibilisieren wir unsere Mitarbeitenden in Bezug auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Schulungen erläutern unsere Sorgfaltspflichten, legen dar, warum diese Sorgfaltspflichten von zentraler Bedeutung sind und wie wir die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im thyssenkrupp Konzern erreichen wollen.

Darüber hinaus stellen die Schulungen die unterschiedlichen Kanäle unseres Beschwerdeverfahrens dar. Mitarbeitende erfahren, wie sie ihren Teil dazu beitragen können, die Sorgfaltspflichten einzuhalten – sei es in Bezug auf unseren eigenen Geschäftsbereich oder in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und wen sie kontaktieren können, falls potenzielle Pflichtverletzungen bekannt werden.

Der Nachweis der Wirksamkeit des E-Learnings, dessen Rollout am des Berichtszeitraums begann, erfolgt über ein Zertifikat, welches nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung ausgestellt wird.

Zum Abschluss des Berichtszeitraums waren schon fast 3000 Mitarbeitende direkt zum Thema LKSG geschult worden.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im thyssenkrupp Konzern wurden Plakate zur Information über das Beschwerdeverfahren bzgl. Menschenrechtsverletzungen in den Produktionshallen und Sozialräumen, als Ergänzung zur Lohnabrechnung, sowie an allgemein für solche Informationszwecke vorgesehenen Orte in den acht relevantesten Sprachen der Konzernmitarbeiter ausgehangen, mit dem Ziel, auch die Mitarbeitenden ohne Intranet-Zugang zu erreichen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der Aushang von Informationsplakaten zum Beschwerdeverfahren ist ein weiterer Baustein um unsere Beschäftigten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und über die Möglichkeit zur Beschwerde, bei Nichteinhaltung, zu informieren. Nach dem Aushang der Plakate wurde ein erhöhter Zugriff auf das Tool zum Beschwerdeverfahren registriert. Allein durch die Plakatbeigabe zur Gehaltsabrechnung wurden über 20.000 Mitarbeitende erreicht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der global verteilten Lieferantenbasis von thyssenkrupp wurde im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse ein breites Spektrum an potenziellen Menschenrechtsrisiken identifiziert.

Die Priorisierung und somit die gezielte Abarbeitung erfolgt nicht risikospezifisch, sondern anhand des Gesamtrisikoprofils des Zulieferers, welches sich durch die ganzheitliche Betrachtung aller identifizierten potenzieller Risiken bildet.

Diese potenziell risikobehafteten Lieferanten werden gemäß der geschäftsspezifischen Priorisierung sukzessive einer Detailanalyse unterzogen, um die konkreten Risiken zu ermitteln. Hiervon werden dann die risikobasierten Präventionsmaßnahmen abgeleitet, z.B. Audits.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Maßnahmen (allgemein):

Mit Hilfe der Integration unserer Erwartungen in die Zuliefererauswahl versuchen wir, potenzielle Risiken bereits frühzeitig zu erkennen, wenn möglich durch gezielte Auswahl zu vermeiden oder strukturiert präventiv zu bearbeiten. Wir erwarten grundsätzlich von jedem unserer Zulieferer, dass er unsere Erwartungen, die in unserem Supplier Code of Conduct zusammengefasst sind, zur Kenntnis nimmt bzw., sofern es sich um einen Lieferanten mit erhöhtem Risikopotenzial handelt, uns die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette durch die vertragliche Zusicherung bestätigt. Bereits im Rahmen der Lieferantenauswahl werden mögliche Geschäftspartner vorab einem abstrakten Risikoscreening unterzogen und auf ihr menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikopotenzial geprüft. Das ermittelte Risikopotenzial wird in der Beschaffungsstrategie und der Vergabeentscheidung angemessen berücksichtigt. Insbesondere wenn ein erhöhtes Risikopotenzial identifiziert wird, stellen wir über das Konzept der vertraglichen Zusicherung, unsere konkrete Risikoanalyse und einen Katalog von Präventionsmaßnahmen sicher, dass wir unsere konkreten prioritären Risiken im Hinblick auf Lieferanten identifizieren und in Zusammenarbeit mit den Lieferanten minimieren. Je nach ermitteltem Risikopotenzial fordern wir weitere Nachweise ein, um das Risiko weiter einzugrenzen und zu konkretisieren oder führen spezifische, dem konkreten Risiko angemessene,

Maßnahmen, wie z.B. Nachhaltigkeitsaudits durch.

Durch die Vereinbarung der vertraglichen Zusicherung bei unseren Risikolieferanten sensibilisieren wir im Zuge des dazugehörigen Verhandlungsprozesses unsere Geschäftspartner im Hinblick auf unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen. Die darin vereinbarten Kontrollmaßnahmen üben wir im jeweils angemessenen Rahmen einer Priorisierung und Umsetzungsstrategie aus, z.B. durch begleitende Selbstauskünfte, Lieferantenbesuche oder Audits.

Weitere risikobasierte Kontrollmaßnahmen werden geschäftsspezifisch geplant und durchgeführt. Zugrunde liegt eine individuelle Umsetzungsstrategie, die sich an den identifizierten Risiken, den geschäftlichen Erfordernissen und weiteren Priorisierungskriterien, wie z.B. dem Einflussvermögen orientiert. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen reichen von Selbstauskünften über strukturierte Lieferantenbesuche bis hin zu extern beauftragten Nachhaltigkeitsaudits. Wo möglich, können zudem Zulieferer aufgefordert werden, sich Brancheninitiativen / -standards anzuschließen.

Die Einschätzung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen erfolgt kontinuierlich im Zeitverlauf. Maßgeblich ist hierbei die Beobachtung, ob durch die umgesetzten Maßnahmen die ermittelten Risiken nachhaltig reduziert werden konnten. Hierzu werten wir regelmäßig die vorliegenden Daten aus dem „SCA-Tool“* von thyssenkrupp aus.

Schulungen:

Mit Hilfe unserer Schulungsformate sensibilisieren wir die relevanten Geschäftsbereiche grundsätzlich und darüber hinaus die Mitarbeiter im Einkauf im Speziellen für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Schulungen erläutern unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und warum es wichtig ist, dass unsere Beschäftigten die Bedeutung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei unseren Lieferanten nachdrücklich adressieren. Darüber hinaus legen die Schulungen einen Schwerpunkt darauf, dass die Teilnehmenden verstehen, wie das thyssenkrupp-Konzept für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei unseren Lieferanten ausgestaltet und in unsere Einkaufsprozesse integriert ist. Ein Fokus liegt daher auch auf den Themen „Vertragliche Zusicherung“ und Pflege der Informationen in unserem gruppenweiten Tool für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sowie den bei thyssenkrupp installierten Beschwerdeprozessen.

*konzerninternes Tool zur Abbildung von Sorgfaltspflichten nach dem LKSG

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

thyssenkrupp ist eine international tätiger Konzern, der seine Geschäftsaktivitäten (Stand 30.09.23) in 7 Segmenten bündelt (Materials Services, Bearings, Forged Technologies, Automotive Technology, Steel Europe, Marine Systems sowie Multi Tracks), die aufgrund ihrer dezentralen Organisationsformen und unterschiedlichen Geschäftsmodelle, sowie der geschäftsspezifischen Risikoverteilung jeweils für sich geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickeln.

Neben den konkreten geschäftlichen Erfordernissen und der Beschaffungsmarktsituation, die in der Regel maßgeblich für die vereinbarten Lieferzeiten und Einkaufspreise sind, setzen die im thyssenkrupp Supplier Code of Conduct festgelegten Erwartungen und Werte den Rahmen für eine angestrebte partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Anpassungen der Lieferzeiten oder Einkaufspreise sind nicht allein aufgrund der umgesetzten Maßnahmen erfolgt, sondern aufgrund allgemeiner marktrelevanter Erwägungen.

Wenn unsere Zulieferer jedoch unsere im Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen nachweislich nicht erfüllen und keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen oder innerhalb einer von thyssenkrupp gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreifen und eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition erkannt und als besonders schwerwiegend gewertet wird, behält sich thyssenkrupp das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu beenden oder vorübergehend auszusetzen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Bereits im Rahmen der Lieferantenauswahl werden mögliche Geschäftspartner vorab einem abstrakten Risikoscreening unterzogen und auf ihr menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikopotenzial geprüft. Das ermittelte Risikopotenzial wird in der Beschaffungsstrategie und der Vergabeentscheidung angemessen berücksichtigt. Insbesondere wenn ein erhöhtes Risikopotenzial identifiziert wird, stellen wir seit dem Beginn des Berichtszeitraums, über das Konzept der vertraglichen Zusicherung, unserer konkreten Risikoanalyse und einen Katalog von Präventionsmaßnahmen sicher, dass wir unsere konkreten prioritären Risiken identifizieren und in Zusammenarbeit mit den Lieferanten minimieren. Je nach ermitteltem Risikopotenzial fordern wir weitere Nachweise ein, um das Risiko weiter einzugrenzen und zu konkretisieren oder führen spezifische Maßnahmen, wie z.B. Nachhaltigkeitsaudits, durch.

Bei thyssenkrupp haben wir die Erwartungen an unsere unmittelbaren Zulieferer sowohl in unserer Grundsatzerklärung als auch insbesondere in unserem Supplier Code of Conduct transparent dargelegt. Wenn unsere Zulieferer jedoch unsere im Supplier Code of Conduct enthaltenen Erwartungen nachweislich nicht erfüllen und keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen oder innerhalb einer von thyssenkrupp gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreifen und eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition erkannt und als besonders schwerwiegend gewertet, wird behält sich thyssenkrupp das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu beenden oder vorübergehend auszusetzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum kann nicht gezogen werden, da erstmalig berichtet wird.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können unter anderem anhand des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie unter „D - Beschwerdeverfahren“.

Die Befragung der Konzernunternehmen im Rahmen der Risikoanalyse im Eigenen Geschäftsbereich ist geeignet, potenzielle Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich zu erkennen.

Der Internationale Ausschuss überzeugt sich durch regelmäßige Standortbesuche vor Ort über die Einhaltung der Menschenrechte.

Durch die Schulungen und Informationen der Mitarbeitenden, werden diese in die Lage versetzt, Verletzungen zu erkennen und an zuständige unternehmensinterne Stellen zu melden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Die im Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern festgestellten Verstöße wurden anhand folgender Kriterien gewichtet und priorisiert:

- Art, Umfang und Dauer des Verstoßes (einmalig/systematisch)
- Ausmaß und Irreparabilität des Schadens, Folgen für betroffene Personen
- Einstufung als Pflichtverletzung im Sinne des § 2 Abs. 4 LkSG

Auf dieser Basis wurden die festgestellten Verstöße in einen strukturierten Abarbeitungsprozess (Corrective Action Plan) überführt und wurden beziehungsweise werden durch die jeweilige für den Lieferanten zuständige thyssenkrupp Geschäftseinheit abgearbeitet.

Alle festgestellten Verletzungen wiesen eine Intensität auf, die aus Sicht des Unternehmens jeweils als gering bewertet wird.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Sonstige Verbote: sonstiges Verbot: monetäre Strafen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

252

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

30

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Geben Sie die Anzahl an

2

Sonstige Verbote

Geben Sie die Anzahl an

2

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

In allen Fällen wurden strukturierte Abhilfemaßnahmen im Rahmen eines Corrective Action Plans definiert, mit dem Zulieferer vereinbart und nachgehalten.

Die Abhilfemaßnahmen orientieren sich an den jeweils festgestellten Pflichtverletzungen. Unter anderem wurden folgende Abhilfemaßnahmen bei den betroffenen Zulieferern eingeleitet:

- Nachrüstung von fehlenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen, z.B. Brandmelder, Feuerlöscher, Notausgangsbeleuchtung, ordnungsgemäße Absicherung von stromführenden Leitungen
- Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung
- Arbeitsvertragliche Regelungen für temporäre Arbeitskräfte
- Gewährung ausreichender Ruhezeiten und arbeitsfreien Tagen
- Abstellung von monetären Disziplinarmaßnahmen
- Bereitstellung fehlender gewerblicher Nachweise und Genehmigungen
- Bestellsperre und Ausphasung des Zulieferers

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Unmittelbar nach Bekanntwerden der jeweiligen Verletzungen wurden die unmittelbaren Zulieferer mit kurzer Frist zu einer Stellungnahme aufgefordert. Bei den vorliegenden Pflichtverletzungen geschah dies bereits im Rahmen von Audits. Basierend auf den identifizierten Pflichtverletzungen wurden individuelle Maßnahmen initiiert, um die Verletzungen zu beenden bzw. deren Auswirkungen zu minimieren. Bei der Priorisierung der Maßnahmen spielte im Berichtszeitraum auch eine besondere Rolle, welche Folgen die konkrete Verletzung im Einzelfall für betroffene Personen hat und inwieweit Schäden reparabel sind. Diese Maßnahmen sind jeweils in einem Corrective Action Plan dokumentiert, terminiert und wurden / werden bis zur bestätigten Abstellung nachverfolgt. Der Abschluss der definierten Maßnahmen erfolgt je nach Art und Umfang der Pflichtverletzung über eine schriftliche Bestätigung, über Nachweise (z.B. Fotodokumentation), Nachkontrollen vor Ort oder Folgeaudits, z.B. bei Zulieferern mit einer Vielzahl von Pflichtverletzungen.

Aufgrund der Weigerung der Abstellung der identifizierten Pflichtverletzungen wurde im Berichtsjahr bei 8 Zulieferern die Ultima Ratio angewendet und Geschäftsbeziehung gemäß den Kriterien von § 7 Abs. 3 LkSG ausgesetzt bzw. beendet. Dies betraf 32 Pflichtverletzungen.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Einschätzung der Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen erfolgt kontinuierlich im Zeitverlauf. Maßgeblich ist hierbei die Beobachtung, ob durch die umgesetzten Maßnahmen die Pflichtverletzungen nachhaltig abgestellt werden. Hierzu werten wir regelmäßig die vorliegenden Daten aus dem „SCA-Tool“* von thyssenkrupp aus, in dem die Pflichtverletzungen registriert werden.

*konzerninternes Tool zur Abbildung von Sorgfaltspflichten nach dem LKSG

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Bei 8 Zulieferern wurden zunächst vereinbarte Abhilfemaßnahmen vom Zulieferer nicht umgesetzt und haben insofern nicht zur Beendigung der Verletzung geführt. Dies betraf 32 der identifizierten Pflichtverletzungen. In diesen Fällen wurde nach intensiven Bemühungen des Einwirkens auf die betroffenen Zulieferer seitens thyssenkrupp die Entscheidung getroffen, die Geschäftsbeziehung gemäß den Kriterien von § 7 Abs. 3 LkSG zu beenden und einen Bestellstopp zu verhängen. Zeitgleich haben wir uns um alternative Bezugsmöglichkeiten bemüht.

Weitere 37 Pflichtverletzungen sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch in Abarbeitung und werden entsprechend der gesetzten Fristen nachverfolgt.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die Erkenntnisse aus den identifizierten Pflichtverletzungen bestätigen einerseits unseren Ansatz, bei strategischen und risikobehafteten Zulieferern gezielt mit Hilfe von Audits an der Schaffung von Transparenz, Sensibilisierung und konkreter Verbesserung zu arbeiten. Andererseits werden die daraus erkannten Schwerpunkte in die Weiterentwicklung unserer Präventionsmaßnahmen aufgenommen. So wurde bereits in diesem Berichtsjahr das Portfolio an externen Nachhaltigkeitsaudits um zusätzliche Anbieter und Standards erweitert. Ebenfalls erlauben uns die Erkenntnisse, häufig auftretende Pflichtverletzungen in Selbstauskünften gezielter abzufragen und diese Themenbereiche in den Lieferantenschulungen proaktiv hervorzuheben. Aufgrund des erst kürzlichen Inkrafttretens des LkSG erwarten wir in den Folgejahren umfangreichere Rückschlüsse auf eine mögliche Erweiterung unserer Präventionsmaßnahmen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Bei 8 Zulieferern wurden zunächst vereinbarte Abhilfemaßnahmen vom Zulieferer nicht umgesetzt und haben insofern nicht zur Beendigung der Verletzung geführt. Dies betraf 32 der identifizierten Pflichtverletzungen, insbesondere im Bereich Arbeitssicherheit, Arbeitszeiten und faire Bezahlung. In diesen Fällen wurde nach Ablauf einer angemessenen Frist und intensiven Bemühungen des Einwirkens auf die betroffenen Zulieferer seitens thyssenkrupp die Entscheidung getroffen, die Geschäftsbeziehung zu beenden und einen Bestellstopp zu verhängen. Zeitgleich haben wir uns um alternative Bezugsmöglichkeiten bemüht.

Die Entscheidung über Abhilfemaßnahmen obliegt den einzelnen Geschäftseinheiten und wird auf Basis des Einzelfalls getroffen. Die Geschäfte sind angehalten im Sinne einer langfristigen Partnerschaft Lösungen mit den Zulieferern zu finden und den Geschäftsabbruch stets nur als letztes Mittel zu begreifen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Aufgrund der Weigerung des Zulieferers, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, sowie der schon vorher bekannten schlechten Leistungsfähigkeit, wurde die Abwägung getroffen, auf eine alternative Bezugsquelle zu wechseln und die Geschäftsbeziehung mit dem Zulieferer zu beenden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

In den vorliegenden Fällen, bei denen die Pflichtverletzungen nicht abgestellt werden konnten, ist dies auf die grundsätzliche Weigerung des Zulieferers zurückzuführen. Die definierten Maßnahmen wurden von thyssenkrupp gemeinsam mit dem Auditdienstleister und dem Zulieferer definiert und sind somit Maßnahmen, die allgemein üblich und im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit umsetzbar sind. Die Maßnahmen waren mithin auch für die betreffenden Zulieferer aus Erfahrung in vergleichbaren Fällen umsetzbar. Da die gewählten Auditmaßnahmen als die einzigen effektiven Mittel gewertet wurden, konnten andere wirksamere Maßnahmen nicht gewählt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen an sich stand aufgrund vergleichbarer und erfolgreicher Fälle nicht in Zweifel.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

Bei den betroffenen Zulieferern wurden im Rahmen von Nachhaltigkeitsaudits mehrere Pflichtverletzungen identifiziert, die im Rahmen eines Corrective Action Plans mit dem jeweiligen Zulieferer besprochen wurden. Der Zulieferer wurde mehrfach mit Frist aufgefordert, die Maßnahmen umzusetzen. thyssenkrupp bot dabei im Rahmen der eigenen Möglichkeiten Unterstützung bei der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen an, die der Zulieferer nicht angenommen hat. Aufgrund mehrfacher Weigerung des Zulieferers sowie des insgesamt negativen Eindrucks, der über das Audit gewonnen wurde, wurde die Ultima Ratio gezogen und der Lieferant zum Zeitpunkt der Berichterstellung bereits ausgelistet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Andere: Erstellung eines Corrective Action Plans zur gezielten Abstellung der individuellen Verletzung; insbesondere Nachrüstung und Nachbesserung im Bereich der Arbeitssicherheit, Zeiterfassung und Gewährung von angemessenen Ruhe- und Erholungszeiten, sowie der Sicherstellung einer gerechten Entlohnung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

8

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Um Verstößen gegen Gesetze und konzerninterne Regelungen frühzeitig entgegenzuwirken und Schäden für thyssenkrupp Mitarbeitende und Geschäftspartner zu reduzieren, hat thyssenkrupp ein Beschwerdeverfahren für alle Konzernunternehmen etabliert. Dieses Verfahren umfasst mögliche Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und stellt sicher, dass konzernweit diesbezügliche Hinweise, welche von Mitarbeitenden von thyssenkrupp sowie Externen, wie unseren unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten, gemeldet werden, entgegengenommen und bearbeitet werden können.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht auf Wunsch eine anonyme, barrierefreie und weltweite Abgabe von Beschwerden. Jeder Hinweisgebende erhält eine Eingangsbestätigung, insofern alle hierfür erforderlichen Angaben getätigt wurden. Im Rahmen unseres Prozesses schützen wir die Interessen der Hinweisgebenden nicht nur durch die Einrichtung eines gesicherten Whistleblowing-Systems, sondern auch durch die Zusage, eingehende Hinweise vertraulich zu behandeln und im besten Wissen handelnde Hinweisgebende mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierende Nachteile zu schützen. Sie können Hinweise auch gänzlich anonym melden, sofern rechtlich zulässig.

Die Entgegennahme der Beschwerden erfolgt zentral über verschiedene Meldekanäle, die zu erreichen sind über <https://www.thyssenkrupp.com/de/beschwerdeverfahren>

Die mit der Betreuung des Hinweisgebersystems betrauten Personen bieten Gewähr für unparteiisches Handeln, sind unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: jede juristische und natürliche Person

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.thyssenkrupp.com/de/verfahrensordnung-beschwerdeverfahren-tkag>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

1. Compliance Officer der Abteilung Legal & Compliance - Compliance Investigation (Eingang der Beschwerde, Plausibilisierung und Weiterleitung; Verfahrensordnung)
2. Labor Relations Expert der Abteilung Human Relations Management - Labor Affairs & Pensions (Eingang der Beschwerde, Plausibilisierung und Bearbeitung/Weiterleitung)
3. Jeweils zuständige Person(en) der Geschäftseinheiten (weitere Bearbeitung der Beschwerde und Dokumentation)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Zuständig sind entsprechend geschulte Spezialbereiche, die nach dem „need to know“-Prinzip arbeiten und die Vertraulichkeit der Identität wahren. Wir schützen die Interessen der Hinweisgebenden nicht nur durch die Einrichtung eines IT-technisch und datenschutzrechtlich sicheren Whistleblowing-Systems, sondern auch durch unsere Zusage, eingehende Hinweise vertraulich zu behandeln und im besten Wissen handelnde Hinweisgebende mit allen gebotenen Mitteln gegen etwaige aus einer Meldung resultierende Nachteile zu schützen. Sie können Hinweise auch gänzlich anonym melden, sofern rechtlich zulässig.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende werden darüber hinaus durch ein speziell gesichertes IT Tool für Meldungen geschützt. Des Weiteren sensibilisieren wir potentiell eingebundene Mitarbeiter/Abteilungen, welche ggf. mit den Hinweisgebenden oder der Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu tun haben, durch entsprechende Schulungen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtsjahr sind insgesamt 19 LKSG-relevante Beschwerden mit dem Fokus Menschenrecht eingegangen. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der eingegangenen Beschwerde keine Aussage zulässt, inwiefern tatsächlich ein Verstoß vorliegt.

Keine der eingegangenen Beschwerden führte zur Feststellung eines LKSG-Verstoßes.

Die Bearbeitungsdauer der eingegangenen Beschwerden lag zwischen 14 Tagen und 6 Monaten.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Wenn aufgrund von eingegangenen Beschwerden Pflichtverletzungen oder Risiken festgestellt werden, kann sich dies auf die Risikoanalyse auswirken. Pflichtverletzungen werden durch entsprechende Maßnahmen beendet und Risiken sofern möglich mitigiert.

Im Berichtsjahr waren aufgrund der eingegangenen Beschwerden keine Anpassungen des Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich notwendig.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren und der Dokumentation wird einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen überprüft.

Die Wirksamkeitsprüfung wird für den thyssenkrupp Konzern von dem Chief Compliance Officer verantwortet; über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser mindestens einmal jährlich an den Vorstand der thyssenkrupp AG.

Die Wirksamkeitsprüfung orientiert sich an international anerkannten Verfahren. Dabei setzt sich diese aus zwei Bestandteilen zusammen: Zum einen werden quantitative und qualitative Indikatoren (Key Performance Indicators) herangezogen. Zum anderen erfolgt eine Überprüfung der Bereiche mittels interner Audits. Im Fokus der Audits stehen alle LkSG geschützten Rechtsgüter und -positionen, wie Menschen- und Umweltrechte, sowohl im Geltungsbereich "Eigener Geschäftsbereich", als auch bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern.

Die Überprüfung der Präventionsmaßnahmen orientiert sich daran, inwieweit diese die festgestellten Risiken angemessen adressieren. Dies erfolgt zum einen durch gezielte Fragen in den oben genannten Audits. Zum anderen wird anhand der Dokumentation überprüft, inwiefern sich durch installierte Präventionsmaßnahmen priorisierte Risikomitigationen ergeben. Im Berichtszeitraum wurden bei den mittels Audits geprüften Einheiten keine Risiken festgestellt, die eine Anpassung bereits implementierter Präventionsmaßnahmen erforderlich gemacht hätten.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der jeweils eingeleiteten Abhilfemaßnahmen erfolgt durch Einzelfallprüfungen.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird u.a. über die Anzahl von Beschwerdeeingängen, die Anzahl von begründeten und unbegründeten Beschwerden und die Anzahl offener Beschwerden geprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Beschwerdeverfahren im Berichtszeitraum wirksam gewesen ist.

Darüber hinaus wurde im thyssenkrupp Konzern ein zweistufiger Ansatz implementiert, um die Dokumentationsanforderungen wirksam zu erfüllen: Zum einen werden quantitative und qualitative Indikatoren (Key Performance Indicators) herangezogen. Zum anderen erfolgt eine Wirksamkeitsprüfung der Bereiche mittels interner Audits.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine zentrale Aufgabe im kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Risikomanagements.

thyssenkrupp bekennt sich seit jeher zu seiner Verantwortung als fairer Arbeitgeber. Das bedeutet, wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr, setzen uns weltweit für gute Arbeitsbedingungen ein und erwarten bestimmte Prinzipien und Standards auch von Zulieferern und Geschäftspartnern. Dafür braucht es Mindeststandards. Deshalb haben die thyssenkrupp AG, der Europäische Betriebsrat, der Konzernbetriebsrat, die Gewerkschaft IG Metall und der Weltverband der Industriegewerkschaften "IndustriALL Global Union" am 16. März 2015 ein International Framework Agreement (IFA) über weltweite Mindestarbeitsstandards im Konzern geschlossen.

Neben der Anerkennung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte umfasst das IFA etwa Grundsätze zu gutem Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu Chancen der beruflichen und persönlichen Entwicklung, zum Recht auf angemessene Vergütung, zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und dem Verbot von Diskriminierung jeder Art. Wir wollen, dass diese Standards und Grundsätze überall im thyssenkrupp Konzern umgesetzt werden. Verstößen dagegen wird deshalb nachgegangen. Um mögliche Verstöße aufnehmen zu können, steht ein onlinebasiertes Meldesystem zur Verfügung. Ein Internationaler Ausschuss, unter Beteiligung von Konzernbetriebsrat, Europäischem Betriebsrat und Gewerkschaft eingerichtet, hat die Aufgabe, bei Verstößen oder Streitfällen, die vor Ort nicht gelöst werden können, einzugreifen. Durch diesen Ausschuss werden Interessen der Mitarbeiter beim Verfolgen der Mindeststandards eingebunden.

Außerdem versuchen wir extern durch unsere Zusammenarbeit mit relevanten Initiativen, wie zum Beispiel „UN Global Compact“, „Econsense“, dem Arbeitskreis Menschenrechte des deutschen

Instituts für Compliance, oder dem Bundesverband der Deutschen Industrie so gut wie möglich die Perspektive von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen zu integrieren. Auch Hinweise von Zulieferern nehmen wir auf.